

Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 685) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 14.12.2015 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Wochenmarktes, der Kirmes und der Krammarktverkaufsplätze der Stadt Wermelskirchen sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

An Gebühren sind zu entrichten:

- a) Wochenmarkt
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge (dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem Raum, der durch die ausgelegte Ware, den Stand oder Wagen in Anspruch genommen wird):
Für alle Stände bis zu einer beanspruchten Tiefe von 2,50 m je Frontmeter 2,10 €
Ab einer beanspruchten Tiefe über 2,50 m hinaus beträgt die Gebühr für diesen zusätzlichen Raum je Quadratmeter 0,80 €
Für die Standplatzzuteilung wird eine Grundgebühr pro Standplatz von je 5,00 € erhoben.
- b) Kirmes
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 40,00 €,
dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem durch das Geschäft beanspruchten Raum. Bei mehrseitig geöffneten Geschäften wird die Gebühr nach der Summe der Front und Tiefenlänge, bei Rundgeschäften nach dem zweifachen Durchmesser bemessen. Schaugeschäfte mit Zuschauerraum werden wie mehrseitige Geschäfte behandelt.
Die vorstehenden Gebührensätze betragen bei der Frühjahrskirmes 30,00 €,
bei den Kirmesveranstaltungen in den Ortsteilen Dhünn und Dabringhausen 8,00 €.
- c) Krammarkt
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 40,00 €.
Bei 100 % der Gebühren der Kirmes einschließlich Krammarkt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für einen Müllsack betragen 7,50 €. Jeder Kirmes-/ Krammarktbesucher ist zur Abnahme mindestens eines Müllsackes je Veranstaltungstag verpflichtet.

Die Gebühren zu a) sind nach Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und werden vom Marktmeister eingezogen. Die Gebühren zu b) und c) werden nach Übersendung der Verträge zur Überlassung eines Standes fällig und sind an die Stadtkasse Wermelskirchen zu entrichten.

§ 3

Nichtzahlung der Gebühr hat zur Folge, dass der Verkaufs- oder Kirmesplatz nicht zur Ver-

fügung gestellt wird und geräumt werden muss. Die Benutzer können gegen Forderungen aus dieser Gebührensatzung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Wird ein Stand durch den Marktmeister mehrmals während eines Markttagess oder der Kirmestage vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Der Marktmeister der Stadtverwaltung führt eine beglaubigte Abschrift dieser Markt- und Kirmesgebührensatzung bei sich; eine weitere Ausfertigung wird während der Marktzeit öffentlich ausgehängt.

§ 5

Gebührenrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 6

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. *(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 16.12.2015)*